



Landkreis Trier-Saarburg

**Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB II**

**Verfahrensvereinbarung zur Umsetzung der sozialen
Leistungen
nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II
- Suchtberatung -**

zwischen

**dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch Landrat Günther Schartz**

der

**der Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Trier und
des Landkreises Trier-Saarburg,
vertreten durch Geschäftsführer Christoph Fuchs**

und

**der Suchtberatung Trier e. V. „Die Tür“,
vertreten durch Geschäftsführer Andreas Stamm**

1. **Allgemeines**

Die Bestimmung des § 16 Abs. 2 SGB II ermöglicht die Gewährung von über die Regelinstrumente des Abs. 1 hinausgehenden Ermessensleistungen. Als bereits vom Gesetzgeber vorgegebene Leistungen des Absatzes 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 (weitere sozialintegrative Leistungen) sind genannt:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. **die Suchtberatung.**

Träger dieser Leistungen sind gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II die kreisfreien Städte und Landkreise.

Im Gründungsvertrag vom 21.12.2004 wurde in § 3 Abs. 5 festgelegt, dass die flankierenden Dienstleistungen – als kommunale Aufgaben – vom Landkreis auf Anforderung der ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen entweder innerhalb der in der Kreisverwaltung bestehenden Strukturen oder aber von Dritten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden.

2. **Suchtberatung**

Für Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg stehen nachfolgend genannte Suchtberatungsangebote im Landkreis und in der Stadt Trier zur Verfügung:

- **„DIE TÜR“ – Suchtberatung Trier e.V. -, Oerenstraße 15, 54290 Trier**
Die Suchtberatungsstelle „DIE TÜR“ ist insbesondere zuständig für illegale Drogen. Zur Sicherstellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Beratung incl. der entsprechenden Therapieangebote gewährt der Landkreis einen Kreiszuschuss.

Besonderheiten

Die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ bietet u. a. folgende Fachdienste an:

- Allgemeine Suchtberatung,
- Ambulante Nachsorge,
- Betrieb einer Nachsorge-Wohngemeinschaft,
- Besondere Angebote im Bereich „Glücksspiel, Neue Medien“.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener sowie dem Bereich **illegaler Drogen**.

Die Beratungsstelle hat folgendes Profil:

Das Team ist nach Geschlecht paritätisch besetzt. Insgesamt arbeiten bei der Beratungsstelle 7 Fachkräfte auf 5,3 Fachstellen. Der Verein und die Arbeit sind nicht an Konfessionen gebunden.

Es besteht eine schnelle und kompetente Vermittlung in stationäre Therapie, enge (persönliche) Kontakte zu allen rheinland-pfälzischen Fachkliniken. Ambulante und stationäre Nachsorge im Anschluss an eine Suchttherapie. Kooperation mit den örtlichen Krankenhäusern und der Psychiatrie in Trier. Enge Kooperation mit den Trierer Fachdiensten, z. B. Bewährungshilfe, Jugendämter, ARGE, Bürgerservice, Gesundheitsamt.

Erreichbarkeit:

Tel.: 0651 – 17036 - 0
FAX: 0651 – 17036 - 12
www.die-tuer-trier.de

Es besteht eine offene Sprechstunde an vier Tagen der Woche, somit maximale Wartezeit von 1 Tag während der Woche, eine kurzfristige Anmeldung wird gewünscht, ist aber nicht zwingend notwendig.

➤ **Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Trier, Theobaldstraße 10, 54292 Trier**

Die Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes in der Stadt Trier ist mit 2 Vollzeit-Fachkräften besetzt, einer Dipl.-Psychologin mit Zusatzausbildung sowie einer Dipl.-Sozialpädagogin. Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt im Bereich der legalen Drogen.

Der Landkreis beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle.

➤ **Fachambulanz für Suchtkranke und deren Angehörige des Caritasverbandes für die Region Trier e.V., Kutzbachstraße 15, 54290 Trier**

Die Fachambulanz ist zuständig für den Bereich der legalen Drogen (Alkohol, Medikamente) sowie für Essstörungen, pathologisches Glücksspiel und Angehörige.

Der Landkreis gewährt der Fachambulanz eine angemessene Kreiszuwendung.

Besonderheiten:

Neben der ambulanten Beratung und Behandlung liegt die Anerkennung der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenkassen und den Beihilfestellen für Beamte vor, eine medizinische ambulante Rehabilitation Sucht für Alkohol- und/oder Medikamentenabhängige durchzuführen. Im Rahmen einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken in Daun führt die Fachambulanz auch eine Kombibehandlung in Form einer stationären –

ambulanten Rehabilitation Sucht für den o. g. Personenkreis durch. Ergänzend zum Reha-Team gehören zum therapeutischen Team auch Fachärzte für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie. Zusätzlich verfügt die Einrichtung über eine vom Land Rheinland-Pfalz anerkannte und mitfinanzierte Frauenspezifische Suchtberatung.

Es werden im Kreisgebiet in den Außenstellen in Hermeskeil (Johanneshaus) und in Saarburg (Verbandsgemeindeverwaltung) bei Bedarf 14-tägig Sprechstunden angeboten. Die Terminabsprache erfolgt über die Beratungsstelle in Trier.

Zum weiteren Angebotsspektrum der Fachambulanz gehören: Vermittlung in Entgiftungsbehandlung/Entwöhnung, Nachsorge, Krisenintervention, Paar- und/oder Familiengespräche, Vermittlung in abstinentes Betreutes Wohnen, Onlineberatung, externe Beratung in der JVA, Beratung und Vorbereitung auf die MPU für alkoholauffällige Kraftfahrer und Fortbildungen für Schulen, Firmen, Behörden usw.

Erreichbarkeit:

Fachambulanz für Suchtkranke und Angehörige
Kutzbachstraße 15
54290 Trier

Tel.: 0651 – 145395 – 0

FAX: 0651 – 145395 – 9

E-Mail: suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de

Sprechzeiten: Mo. – Do. von 08.00 – 12.00 Uhr
Freitag 08:00 – 11:15 Uhr
nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung

Onlineberatung: www.beratung-caritas.de

➤ **Gesundheitsamt des Landkreises Trier-Saarburg**

Das Gesundheitsamt berät psychisch kranke Menschen, bei denen auch oftmals eine Drogenproblematik vorliegt. Insofern ergeben sich hier zwar Überschneidungspunkte mit den v. g. Einrichtungen, doch fungiert das Gesundheitsamt nicht als originäre Drogenberatungsstelle.

3. **Nachfolgend dargestelltes Verfahren ist mit der ARGE Trier-Saarburg, der Suchtberatungs- und behandlungsstelle und dem Landkreis Trier-Saarburg abgestimmt und wird durch diese Vereinbarung verbindlich festgelegt:**

3.1 Vorgabe an die Fallmanager (FM) und persönlichen Ansprechpartner (pAp) in der ARGE Trier-Saarburg bei der Weiterverweisung

Hält der FM/pAp zum Erhalt, zur Verbesserung oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eine **Suchtberatung** für den Kunden für das Mittel der Wahl, schickt er ihn in die für die ARGE Trier-Saarburg zuständige Beratungsstelle.

Wenn mit dem Kunden eine **Eingliederungsvereinbarung** geschlossen wird, nimmt er auch die **Suchtberatung als Leistung** mit auf. Der Kunde kann dann die Eingliederungsvereinbarung in der Suchtberatungsstelle vorlegen. Außerdem wird der Kunde gebeten eine **Schweigepflichtentbindung** zu unterzeichnen, damit zwischen Vermittler und Suchtberatungsstelle sachbezogene Informationen ausgetauscht werden können. Der Klient soll diese Schweigepflichtentbindung bei der Suchtberatungsstelle vorlegen (Muster siehe Anlage).

Falls keine Eingliederungsvereinbarung geschlossen wird, veranlasst der FM/pAp ebenfalls die Unterzeichnung der **Schweigepflichtentbindung**. Die Vorlage der **Schweigepflichtentbindung** bei der Suchtberatungsstelle dient dann dort als Nachweis, dass das Aufsuchen der Suchtberatungsstelle durch einen Vermittler der ARGE veranlasst wurde.

Der FM/pAp kennzeichnet die Problemfelder über die **interne Kundenkennung** der ARGE Trier-Saarburg. Die Problemfelder sind in „**Suchtberatung**“, „Schuldnerberatung“, „psychische Probleme“ und „Flankierende Beratung/Betreuung“ untergliedert.

Der FM/pAp bucht die konkrete Zuweisung zu einer Beratungsstelle in **CoSachNT** als „**weitere Leistung**“ nach Rückmeldung des Trägers über die Wahrnehmung des Erstberatungstermins ein, damit eine Zuordnung und Auswertung erfolgen kann.

3.2 Verfahren bei der Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“

Vertraulichkeit:

Grundsatz der Arbeit der Beratungsstelle ist die Vertraulichkeit. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen muss sichergestellt sein, dass Informationen über den Konsum oder strafbare Handlungen nicht nach Außen gelangen. In einem solchen Fall wäre die betroffene Person nicht bereit, weiter offen über die Suchtproblematik zu sprechen, eine Lösung würde erheblich erschwert.

Zugang:

Der Klient (hiermit sind Männer und Frauen gemeint) meldet sich telefonisch an und erscheint zum vereinbarten Termin oder er spricht ohne Voranmeldung während der Sprechstundenzeiten persönlich in der Beratungsstelle vor.

Die **Sprechstunden** sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 13 – 17 Uhr. Telefon: 0651 – 170360.

Die Anmeldung kann auch durch den **Mitarbeiter der ARGE** erfolgen, etwa, wenn der Kunde im Gespräch anwesend ist oder wenn die **Eingliederungsvereinbarung** geschlossen wird.

Erfahrungsgemäß *erleichtert* dies den Zugang, besonders wenn die betroffene Person das vermeintliche oder tatsächliche Suchtproblem nicht wahr haben will.

Grundsätzlich sollten in der **Eingliederungsvereinbarung** **drei Einzelgespräche** über einen Zeitraum von etwa **sechs Wochen** vereinbart werden.

Erstgespräch:

Das Erstgespräch dient der ersten Einordnung des Problems, einer sachlich-objektiven Information über das Suchthilfesystem sowie einer ersten individuellen Beratung.

Weitere Beratung/Betreuung nach dem Erstgespräch:

In der Regel finden zwei weitere Einzelgespräche statt, die der weiteren Beratung, der Betreuung, der Vermittlung in Therapie etc. dienen. Ein wichtiges Ziel der Gespräche ist die Erzeugung und Förderung der Motivation, am zugrunde liegenden Problem etwas zu ändern.

Da die Beratung grundsätzlich ergebnisoffen durchgeführt wird, kann die Beratungsstelle zwar die Beratung, nicht aber ein gewünschtes Ergebnis garantieren (z. B. Beantragung einer Therapie). Selbstverständlich wird unter Beachtung fachlicher Kriterien eine strukturierte Problembeschreibung mit einer für den Klienten verständlichen Empfehlung durchgeführt. Die Entscheidung, etwa für oder gegen eine Therapie, liegt jedoch letztlich beim Klienten.

Entscheidet sich der Klient für eine Maßnahme, werden alle weiteren nötigen Schritte von der Beratungsstelle veranlasst. Typischerweise ist dies die Vermittlung in eine Entwöhnungsbehandlung, die durch die Beratungsstelle zügig umgesetzt wird. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle kümmern sich um die Beantragung, den Beginn der Therapie und motivieren den Klienten zu einer Nachsorge-Behandlung im Anschluss an die Therapie.

Schweigepflicht/Berichtswesen:

Bei Vorliegen der **Schweigepflichtentbindung** werden die Gesprächstermine gegenüber der ARGE direkt bescheinigt (per Post oder Fax). Liegt eine solche nicht vor, bekommt der Klient eine entsprechende Bescheinigung, die er dann selbst bei der ARGE oder anderen Stellen vorlegen kann.

Die Suchtberatung führt keine eigenen Begutachtungen zur Einschätzung der Vermittlungschancen durch.

Grundsätzlich werden keine Informationen über den Stand der Beratung an die ARGE weitergegeben, außer über die Wahrnehmung/Nicht-Wahrnehmung von Gesprächsterminen.

Jegliche weitergehende Informationen über die Inhalte der Gespräche oder prognostische Einschätzungen finden *nicht* statt.

4. Informations- und Fortbildungsangebote zum Thema „Sucht“ für ARGE-Mitarbeiter

Die für die Suchtberatung nach dem SGB II ausgewählten Suchtberatungsstellen werden den ARGE-Mitarbeitern Schulungen **zum Themenkomplex „Suchterkrankung“** anbieten. Diese Schulungen, die neben Themen wie „Erkennen einer Suchterkrankung“ und „Gesprächsführung mit Suchtkranken“ auch die konkrete Kooperation zwischen ARGE-Mitarbeitern und Suchtberatungsstellen zum Inhalt haben, **sind im Wechsel zwischen den Suchtberatungsstellen mindestens halbjährlich anzubieten**. Über die Reihenfolge der Durchführung entscheidet die **Kreisverwaltung** als zuständiger Träger in Absprache mit der ARGE. Die Teilnahme für alle FM/pAp der ARGE ist verpflichtend.

5. Datenschutzbestimmung

Die ARGE und die Mitarbeiter der Beratungsstellen verpflichten sich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Dazu gehört, dass die Weitergabe von Daten nur zulässig ist, soweit diese zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig sind.

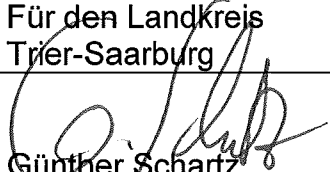


6. Finanzierung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II – Träger der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II (*s.g. flankierende Dienstleistungen*). Die Finanzierung ist bilateral mit den Beratungsstellen vereinbart und nicht Gegenstand dieser Verfahrensvereinbarung.

7. Laufzeit und Kündigung dieser Vereinbarung

Diese Verfahrensvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und ist auf die Dauer von zwölf Monaten befristet (Kalenderjahr). Die Verfahrensvereinbarung verlängert sich um jeweils zwölf weitere Monate, falls sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauftermin fristgemäß durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

Trier, 10. Juni 2008

Für den Landkreis Trier-Saarburg	Für die Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“	Für die ARGE Trier- Saarburg
 Günther Scharz Landrat	 Andreas Stamm Geschäftsführer	 Christoph Fuchs Geschäftsführer

Anlage: Muster Schweigepflichtentbindung

Schweigepflichtentbindung für Suchberatung nach § 16 (2) Nr. 4 SGB II

**Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
(ARGE Trier-Saarburg, Dasbachstraße 9, 54292 Trier:**

Kundennummer: _____

Bedarfsgemeinschaftsnummer: _____

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz gegenüber der Suchtberatungsstelle und der ARGE Trier-Saarburg

Ich bin damit einverstanden, dass die **Suchtberatung Trier e. V. „Die Tür“**

die **ARGE Trier-Saarburg** über

- vereinbarte und wahrgenommene Termine,
- geplante und durchgeführte Maßnahmen

informiert.

Ich bin damit einverstanden, dass die **ARGE Trier-Saarburg** gegenüber der **Suchtberatung Trier e. V. „Die Tür“** über

- leistungsrechtliche Sachverhalte
- getroffene Vereinbarungen (z.B. Eingliederungsvereinbarung)
- für die Beratung relevante Unterlagen (z.B. bericht des Ärztlichen Dienstes)

Auskunft erteilt.

Die Datenübermittlung dient dem Zweck, der Suchtberatung die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Beratung zu übermitteln und die ARGE über den Fortschritt der Beratung zu informieren.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass eine Verweigerung der Mitwirkung gemäß § 31 SGB II eine Absenkung bzw. den Wegfall des Arbeitslosengeld II durch die ARGE zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift